

Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadtbibliothek Mettmann

in der Fassung der 3. Änderung vom 14.12.2010

§ 1

Aufgabe und Benutzerkreis

Die Stadtbibliothek Mettmann ist eine kommunale Einrichtung der Stadt Mettmann. Sie hat die Aufgabe, die ihr zur Verfügung stehenden Medien (Bücher, Zeitschriften, multimediale Datenträger, Spiele und Sonstiges) zur Information, Freizeitgestaltung sowie zur Aus- und Weiterbildung zur Verfügung zu stellen. Jeder Einwohner der Stadt hat das Recht, die Stadtbibliothek zu benutzen. Die Benutzung kann weiteren Personen gestattet werden.

§ 2

Art der Benutzung

Die Medien aus den Bibliotheksbeständen können nach Hause ausgeliehen oder in der Bibliothek benutzt werden. Die Bibliotheksleitung kann die Zahl der auszuleihenden Medien pro Benutzer und/oder Mediengruppe beschränken. Präsenzbestände werden nicht verliehen.

§ 3

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Anschlag bekannt gegeben.

§ 4

Entgelte

Für die Benutzung der Stadtbibliothek werden folgende Jahresentgelte erhoben:

1. Familientarif: für Familien mit beliebig vielen Ausweisen
für Personen eines gemeinsamen Haushaltes 24,00 €
2. Erwachsene und Jugendliche ab 18 Jahren 17,00 €
3. Schüler ab Sekundarstufe II, Auszubildende und Studenten 5,00 €
4. Tagesausweis (einmalige Ausleihe) 2,50 €

5. Personen, die einen gültigen Sozialpass vorlegen, sind vom Jahresentgelt befreit
6. Alle Schülerinnen und Schüler bis zum Ende der Sekundarstufe I sind vom Jahresentgelt befreit.

Die Ausleihe von multimedialen Datenträgern (z. B. DVD) kostet 1,50 € (je Exemplar und Leihperiode), fällig bei deren Rückgabe.

Das Jahresentgelt wird für - ein Jahr ab dem Tag der Anmeldung - erhoben. Nach Ablauf des Jahres wird bei der nächsten Ausleihe erneut das Entgelt für ein weiteres Jahr erhoben.

§ 5

Anmeldung

Bei der Anmeldung ist der Personalausweis vorzulegen. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr benötigen das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters, der für ihn haftet wie ein Bürge. Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter verpflichten sich durch Unterschrift auf dem Bibliotheksausweis zur Anerkennung der Benutzungsordnung. Wohnungswechsel und Änderung der Personalien sind der Stadtbibliothek mitzuteilen.

Die für die Benutzung der Stadtbibliothek erforderlichen Daten werden elektronisch gespeichert.

§ 6

Bibliotheksausweis

Jeder Benutzer erhält einen Bibliotheksausweis.

Der Ausweis bleibt Eigentum der Stadtbibliothek und ist nicht übertragbar. Bei jeder Ausleihe ist der Bibliotheksausweis vorzulegen. Der Verlust des Ausweises ist unverzüglich anzuzeigen. Für Folgen eines Missbrauchs haftet derjenige, auf dessen Name der Benutzerausweis ausgestellt ist bzw. dessen gesetzlicher Vertreter. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird eine Gebühr von 2,50 € erhoben.

§ 7**Ausleihe**

Von anderen Benutzern entliehene Medien können gegen eine Gebühr von 0,55 € pro Stück vorbestellt werden.

Wissenschaftliche Literatur, die in der Stadtbibliothek nicht vorhanden ist, kann im auswärtigen Leihverkehr nach den Bestimmungen des „Leihverkehrs der Deutschen Bibliotheken“ und des „Regionalen Leihrings des Landes Nordrhein-Westfalen“ gegen eine Gebühr von 3 € und ggf. Auslagenersatz bestellt werden.

Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte und deren öffentliche Vorführung und kommerzielle Nutzung sind nicht gestattet.

Die Stadtbibliothek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurück zu fordern.

§ 8**Leihfrist**

Für multimediale Datenträger (z. B. DVD) beträgt die Leihfrist eine Woche, für alle anderen Medien 3 Wochen. Die Verlängerung der Leihfrist ist möglich, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Der Antrag auf Verlängerung muss aber vor Ablauf der Frist erfolgen. Die Ausleihfristen einzelner Medienarten, die Möglichkeit der Verlängerung und der Vorbestellung kann bei Bedarf von der Bibliotheksleitung erweitert oder beschränkt werden.

Während der Öffnungszeiten der Stadtbibliothek kann die Leihfrist auch telefonisch verlängert werden. Wird die Leihfrist überschritten, so werden folgende Verzugsgebühren erhoben:

1. Woche: 0,50 € pro Buch, 1,00 € bei den übrigen Medien
2. Woche: 1,50 € pro Buch, 2,50 € bei den übrigen Medien
3. Woche: 2,50 € pro Buch, 5,00 € bei den übrigen Medien

Werden die Medien nach der 3. Mahnung nicht innerhalb von 3 Tagen zurückgegeben, so werden sie auf Kosten des Benutzers abgeholt. Die Kosten richten sich nach der allgemeinen Gebührenordnung der Kreisstadt Mettmann. Die Kosten für schriftliche oder telefonische Benachrichtigungen werden vom Benutzer getragen. Die Medien können aus besonderem Grund von der Stadtbibliothek jederzeit zurückgefordert werden.

§ 9

Zugang zum Internet

Zugangsberechtigt sind alle Personen, die mit den am Internet-Café ausliegenden Nutzungsbedingungen einverstanden sind.

Die Nutzung ist zeitlich beschränkt. Der Abruf von Seiten mit Jugend gefährdenden und rechtswidrigem Inhalt sowie Bestellungen sind untersagt. Manipulation von Hard- und Software, sowie die Speicherung von Dateien ist nicht zulässig.

Haftung: Die Stadtbücherei ist nicht verantwortlich für Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die über bereitgestellte Zugänge abgerufen werden.

Im Falle einer Verletzung des Urheberrechts beim Ausdrucken und Kopieren von Texten, Bildern und anderen Inhalten haftet der Benutzer.

§ 10

Hausordnung

Dem Personal der Stadtbibliothek steht das Hausrecht zu. Das Rauchen und Essen ist in den Bibliotheksräumen nicht gestattet. Hunde (ausgenommen Führhund für Blinde) dürfen nicht mit in das Gebäude gebracht werden. Fahrradfahren, Rollschuhlaufen usw. ist nicht erlaubt. Taschen sind in die dafür vorgesehenen Schränke einzuschließen. Für verlorene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände wird den Benutzern der Stadtbibliothek Mettmann kein Schadenersatz geleistet.

§ 11

Ausschluss von der Benutzung

Der Besucher kann von der Benutzung ausgeschlossen werden bei:

- Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen des Personals,
- groben Verstößen gegen diese Ordnung,
- wiederholter Überschreitung der Leihfristen,
- Beschädigung oder unbefugter Weitergabe der ausgeliehenen Medien und Bibliotheksausweise,
- störendem Verhalten in den Bibliotheksräumen.

§ 12**Haftung**

Für Verlust oder Beschädigung von Medieneinheiten haftet der Benutzer. Er hat auf Verlangen Schadenersatz zu leisten. Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach den Wiederbeschaffungskosten, ausnahmsweise nach dem Anschaffungswert.

Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der Medien entstehen. Eine Gewährleistung der Stadtbibliothek, die sich auf die Funktionsfähigkeit der entliehenen Medien bezieht, ist ausgeschlossen.

Der Benutzer haftet bei entliehenen Medien für jeden Schaden ohne Rücksicht auf sein Verschulden.

§ 13**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Benutzungsordnung vom 01.01.2002 außer Kraft.